

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



zwischen

International Requirements Engineering Board (IREB) e.V.

Hofmannstraße 11
DE-91052 Erlangen

Vertreten durch die Vorsitzende Christine Rupp
im folgenden "IREB" genannt

und

<Firmenname und Rechtsform>

<Strasse>
<PLZ-Ort>

vertreten durch <Vorname Name>, <E-Mail>

im folgenden "Zertifizierungsstelle" genannt.

Die Parteien schließen folgenden Vertrag:

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



1. Präambel

IREB e.V. ist Inhaber des Syllabus (Lehrplan) betreffend des Zertifikats „Certified Professional for Requirements Engineering“.

Das „Certified Professional for Requirements Engineering“-Zertifikat bescheinigt dem Inhaber/der Inhaberin¹ in der Praxis anwendbares Wissen über das Themengebiet Requirements Engineering.

Gegenstand dieses Vertrages² ist die Beauftragung und Lizenzierung der Zertifizierungsstelle durch den IREB für die Zertifizierung nach dem „Certified Professional for Requirements Engineering“-Modell. Dieser Vertrag stellt keine Vereinbarung bezüglich der Urheber- und Markenrechte an diesem genannten Zertifikat dar.

2. Begriffsdefinitionen

„Certified Professional for Requirements Engineering“-Modell: International standardisiertes Zertifizierungsprogramm zur Ausbildung und Zertifizierung im Bereich Requirements Engineering.

International Requirements Engineering Board: Träger des Zertifizierungsprogramms „Certified Professional for Requirements Engineering“-Modell. Das Board definiert und pflegt Lehrpläne, Prüfungsinhalte und zugehörige Verfahren und Regeln.

PC-basierte Prüfung (Synonym. PC-gestütztes online Testverfahren): Eine Prüfung, die rechnergestützt, aber als Präsenzprüfung ausschließlich in durch die Zertifizierungsstelle lizenzierten Prüfungszentren erfolgt. In diesem Fall stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass geeignete IT-Infrastruktur inkl. Prüfungs-Software für die Durchführung einer Präsenzprüfung in einem Prüfzentrum zur Verfügung steht. (Ein Prüfungsleiter eines lizenzierten Prüfungszentrums kann vor Ort die Einhaltung der Vorgaben für einen geeigneten Prüfungsraum gem. PP-003 überprüfen und ad hoc für eine Prüfung zulassen.)

Prüfung: Methode oder Prozedur, um die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Person auf einem bestimmten Fachgebiet zu prüfen. Prüfungen können konventionell in papiergestützter schriftlicher Form oder als PC-basierte Prüfung / PC-gestütztes online Testverfahren erfolgen.

Trainingsprovider: Unternehmen, das Schulungen (Trainings) konform zu einem vom IREB vorgegebenen Lehrplan anbietet und durch das IREB anerkannt ist.

Zertifizierung (einer Person): Das Feststellen und Bescheinigen, dass eine Person die zur jeweiligen Zertifizierungs-Stufe gehörende Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Zertifizierungsleistungen: Die in Ziffer 4 geregelten Leistungen der Zertifizierungsstelle nach diesem Vertrag.

¹ Im folgenden wird auf die geschlechterspezifische Unterscheidung verzichtet

² Urheberrecht (©) an der vorliegenden² Fassung liegt bei den Autoren. Die Verwertungsrechte sind übertragen auf den IREB. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Die Verwertung ist - soweit sie nicht ausdrücklich durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) gestattet ist – nur mit Zustimmung der Berechtigten zulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, öffentliche Zugänglichmachung.

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



Zertifizierungsstelle: Unternehmen, das Prüfungen im Rahmen des „Certified Professional for Requirements Engineering“-Modells konform zu einem vom IREB vorgegebenen Prüfungsschema organisiert, durchführt und abnimmt, die Zertifizierung der Teilnehmer vornimmt und durch das IREB vertraglich dazu ermächtigt ist. Die Zertifizierungsstelle gewährleistet die Konformität ihrer Prozesse mit der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17024:2003 „General requirements for bodies operating certification systems of persons“.

3. Beauftragung zur Zertifizierungsstelle

Dieser Vertrag gilt für die Erbringung der Zertifizierungsleistungen in **<Land>**, bei denen die vom IREB bereitgestellten Unterlagen verwendet werden.

4. Vertragsgegenstand

- 4.1 IREB beauftragt und lizenziert die Zertifizierungsstelle, Zertifizierungsleistungen gemäß Ziffer 5 - im Namen des IREB - für die folgende(n) Zertifizierungs-Stufe(n) zu erbringen:
 - Certified Professional For Requirements Engineering – Foundation Level
- 4.2 IREB garantiert, dass maximal zwei Zertifizierungsstellen für ein Land zugelassen werden.
- 4.3 Die Zertifizierungsstelle darf ausschließlich Prüfungsfragen und Materialien des IREB einsetzen. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Zertifizierungsleistung aktiv zu vermarkten.

5. Zertifizierungsleistungen

5.1 Veranstaltung öffentlicher Prüfungen

Die Zertifizierungsstelle veranstaltet Prüfungen zu den in Ziffer 4.1 genannten Zertifizierungsstufen. Dies beinhaltet insbesondere:

- 5.1.1 Anmeldungen der Prüfungsteilnehmer verwalten.
- 5.1.2 Für Prüfungen geeignete Räumlichkeiten am Prüfungsort gemäß PP-003 bereit- bzw. sicherstellen.
- 5.1.3 Prüfungsteilnehmer registrieren und Teilnehmerdaten verwalten.
- 5.1.4 Teilnehmer während der Prüfung betreuen und Prüfung beaufsichtigen.
- 5.1.5 Prüfung auswerten und Ergebnis spätestens innerhalb einer Woche an Teilnehmer mitteilen.
- 5.1.6 Englischsprachige Zertifikate gemäß TMP-005 ausstellen und innerhalb von vier Wochen an Teilnehmer übermitteln.

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle

Vertrag



5.2 Prüfungsablauf und Verfahrensordnung

Die Zertifizierungsstelle setzt ausschließlich die vom IREB an sie übergebenen Prüfungsfragen ein. Sie ist verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf gemäß der jeweils geltenden Verfahrensordnung des IREB gemäß PP-001 und PP-002 sicherzustellen.

Das IREB ist berechtigt, jeweils zum 01.05. und zum 01.10. eines Jahres die Verfahrensordnung ganz oder teilweise zu ändern oder zu aktualisieren. In diesem Fall ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, innerhalb spätestens 3 Monaten nach Zugang der neuen Version ihre Prozesse und Verfahren entsprechend anzupassen. Bei Widersprüchen zwischen der jeweils geltenden Verfahrensordnung und diesem Vertrag hat die Verfahrensordnung Vorrang. Ist mit der Umstellung auf eine neue Verfahrensordnung für die Zertifizierungsstelle ein unangemessener Aufwand verbunden, hat die Zertifizierungsstelle ein außerordentliches Recht zur Vertragskündigung gem. Ziffer 16.3.

Die Durchführung und Beaufsichtigung der Prüfung am Prüfungsort erfolgt (gem. Prüfungsrichtlinien nach PP-002) durch einen namentlich benannten, geeignet eingewiesenen und zur Vertraulichkeit verpflichteten Prüfungsleiter des jeweiligen lizenzierten Prüfungszentrums. Hierbei gelten: Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass geeignete Infrastruktur (bei PC-basierte Prüfungen inkl. Prüfungs-Software) gemäß PP-003 für die Durchführung einer Präsenzprüfung in den lizenzierten Prüfzentren zur Verfügung steht oder überprüft die Eignung eines Prüfungsraumes am Prüfungsort und lizenziert ihn für die Dauer der Prüfung.

5.3 Abnahme von Prüfungen

- 5.3.1 Prüfungen der Zertifizierungsstelle finden in den Räumen der Prüfungszentren statt, die von der Zertifizierungsstelle lizenziert sind oder in einem Raum, den ein Prüfungsleiter des Prüfungszentrums, das die Prüfung durchführt, vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben für einen geeigneten Prüfungsraum gem. PP-003 überprüft und für die Zertifizierungsstelle dokumentiert hat.
- 5.3.2 Mit dem „Certified Professional for Requirements Engineering“-Modell verwechslungsfähige Prüfungen sind nicht zulässig.
- 5.3.3 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, im Anschluss an Schulungen direkt am Schulungsort Prüfungen für die Schulungsteilnehmer und ggf. weitere vom Trainingsprovider gemeldete Teilnehmer durchzuführen. Die Prüfungen erfolgen auf Anfrage der jeweiligen Trainingsprovider.
- 5.3.4 Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, Prüfungen unmittelbar im Anschluss eines Trainings am Ort des jeweiligen Trainings in **<Land>** durchzuführen, sofern der Trainingsprovider dies wünscht und eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Prüfungsteilnehmern pro Prüfungstermin erreicht wird.
- 5.3.5 Weiterhin ist die Zertifizierungsstelle in den nachfolgend 5.3.5.1 bis 5.3.5.3 genannten Fällen verpflichtet, auf Anfrage des IREB in Europa am Ort der jeweiligen Veranstaltung Prüfungen abzunehmen, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 6 angemeldeten Prüfungsteilnehmern erreicht wird.

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



- 5.3.5.1 Im Anschluss an eine vom IREB ausdrücklich benannte Konferenz, Tagung o.ä. Fachveranstaltung.
- 5.3.5.2 Im Anschluss an unentgeltliche Kurse im Hochschul- und nicht-kommerziellen Ausbildungsbereich über den Stoff des „Certified Professional for Requirements Engineering“-Modell (ermäßigte Gebühr pro Student von maximal 50% der regulären Gebühr nach Training).
- 5.3.5.3 Inhouse-Prüfungen in Unternehmen, die förderndes Mitglied des IREB sind.

5.4 Einsichtnahme

Den Prüfungsteilnehmern ist gemäß PP-001 Einsicht in die Prüfungsergebnisse am Geschäftssitz der Zertifizierungsstelle oder online in einem Prüfungszentrum zu ermöglichen. Den Prüfungsteilnehmern ist nach Möglichkeit Einsicht in Kopien aus den Akten zu geben. Prüfungsfragen dürfen nicht kopiert werden. Die Zertifizierungsstelle darf diese Dateneinsicht von der Zahlung einer von ihr festzulegenden Verwaltungsgebühr abhängig machen. Die Gebühr darf die entstehenden Kosten nicht übersteigen.

5.5 Prüfungsgebühren

Die Zertifizierungsstelle darf von den Prüfungsteilnehmern eine Prüfungsgebühr erheben. Hierzu hat sie vorab eine Gebührenordnung zu erstellen und auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Die Gebührenordnung ist Prüfungsteilnehmern oder –interessenten auf Verlangen auszuhändigen. Weitere Kosten für Prüfungsteilnehmer oder Kosten für den Trainingsprovider dürfen nicht erhoben werden. Studenten zahlen pro Prüfung 50% der regulären Gebühr.

5.6 Zertifikate

Die Zertifizierungsstelle stellt dem Prüfungsteilnehmer nach bestandener Prüfung ein Zertifikat aus. Text und Gestaltung des Zertifikats müssen dem im TMP-005 enthaltenen Musterzertifikat entsprechen.

Die Zertifizierungsstelle verwaltet und archiviert alle Daten über Prüfungsteilnehmer, Prüfungen, Prüfungsergebnisse und ausgestellte Zertifikate, die notwendig sind, um durchgeführte Prüfungen und ausgestellte Zertifikate zu dokumentieren und ggf. Teilnahmevoraussetzungen für weiterführende Prüfungen zu überprüfen.

Die Zertifizierungsstelle wird als Teilnahmevoraussetzung für eigene Prüfungen ausschließlich folgende Prüfungs-Zertifikate anerkennen:

- Prüfungs-Zertifikate anderer durch IREB beauftragte Zertifizierungsstelle
- vom IREB ausdrücklich als gleichwertig eingestufte Zertifikate.

Zur Überprüfung von Teilnahmevoraussetzungen kann die Zertifizierungsstelle Auskunft bei der Zertifizierungsstelle einholen, die das Zertifikat ausgestellt hat. Entsprechend wird die Zertifizierungsstelle selbst entsprechende Anfragen von anderen Zertifizierungsstellen über die Gültigkeit/Echtheit von Zertifikaten anhand der archivierten Prüfungsdaten unverzüglich beantworten.

Die Zertifizierungsstelle tauscht auf Anfrage von Prüfungsteilnehmern, die gültige CRE-Zertifikate des ASQF besitzen, diese unentgeltlich gegen aktuelle Zertifikate aus.

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



5.7 Gebühren für die Ausstellung der Zertifikate

Die Zertifizierungsstelle darf von den Prüfungsteilnehmern eine Gebühr für das Ausstellen des Zertifikats oder eines Duplikats erheben. Hierzu hat sie vorab eine Gebührenordnung zu erstellen und auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Die Gebührenordnung ist Prüfungsteilnehmern oder -interessenten auf Verlangen auszuhändigen.

6. Neutralität

Die Zertifizierungsstelle wird keinen der anerkannten Trainingsprovider, dessen Trainings oder Trainer bevorzugen, besonders herausstellen oder bevorzugt empfehlen oder auf sonstige Weise ungleiche Wettbewerbssituationen herbeiführen. Sie wird gem. DIN ISO/IEC 17024(2003), § 4.2.5 selbst keine Trainings anbieten, nicht als Trainingsprovider auftreten und sich an Trainings Providern weder direkt noch indirekt, verdeckt oder offen in irgendeiner Form beteiligen.

7. Veröffentlichung von Prüfungsterminen

- 7.1 Die Zertifizierungsstelle veröffentlicht auf ihren Web-Seiten laufend – jeweils mindestens vier Wochen vor Durchführung einer Prüfung – ihre Termine für öffentliche Prüfungen. Soweit möglich, publiziert sie diese Termine auch in ihren Mailings und anderen Werbeträgern. Die Auflistung erfolgt nach Prüfungsdatum. Es sind jeweils mindestens folgende Daten anzugeben: Zeit und Ort (mit vollständiger Anschrift) der Prüfung, Anmeldefrist für die Prüfung, Formalien der Anmeldung.
- 7.2 Die Zertifizierungsstelle kann auch Termine für von ihr veranstaltete Prüfungen im Anschluss an Schulungen veröffentlichen. In diesem Fall muss sie alle von Trainingsprovider bei ihr zur Veröffentlichung angemeldeten Prüfungen - jeweils unverzüglich nach Anmeldung - auflisten. Zusätzlich zu o.g. Daten ist anzugeben: Trainingsprovider (mit Name, Web-Link und Logo), einschließlich Angaben zum vorangehenden Training, Zeit, Ort, Thema, Anmeldeformalitäten.

8. Veröffentlichung von Schulungsterminen

Die Zertifizierungsstelle kann Termine IREB-anerkannter Schulungen veröffentlichen, sofern die Trainingsprovider diese bei ihr zur Veröffentlichung anmelden. Sie ist dann verpflichtet, alle Trainings zu veröffentlichen oder die Veröffentlichung einzustellen. Die Auflistung erfolgt getrennt nach Zertifizierungs-Stufe (Foundation Level und andere) in alphabetischer Reihenfolge nach dem Firmennamen des Trainingsproviders. Jeweils sind mindestens folgende Daten des Trainingsproviders anzugeben: Firmenname, Adresse, Link auf die Website sowie Firmen-Logo.

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



9. Übermittlung von Marktdaten und Auswertung der Prüfungsfragen an das IREB

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, an das IREB jeweils 10 Tage nach Quartalsende mindestens folgende Daten über von ihr im Vertragsgebiet sowie unter Verwendung der Prüfungsfragen des IREB außerhalb des Vertragsgebiets durchgeführte Zertifizierungen zu übermitteln:

- Anzahl der geprüften Personen (Prüfungsteilnehmer je Zertifizierungs-Stufe)
- Anzahl der zertifizierten Personen (erfolgreiche Prüfungen bzw. Zertifikate je Zertifizierungs-Stufe)
- aktuelle Bestehensquoten
- jeweils zusätzlich nach Teilprüfung/Gesamtprüfung gegliedert für Zertifizierungs-Stufen, in denen mehrere Teilprüfungen möglich sind
- zu jeder Zertifizierung: Datum, Zertifikatinhaber (Vorname, Name, Adresse, Firma), Zertifizierungs-Stufe
- In anonymisierter Form: Auswertungen je Prüfungsfrage

10. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 10.1 Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, sämtliche vom IREB, Trainings Providern, anderen Zertifizierungsstellen, Kunden, Prüfungsteilnehmern oder sonstigen Stellen im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Unterlagen, Daten oder Informationen, seien sie in elektronischer Form oder in Papierform ("Daten"), streng vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter, nicht direkt am Prüfungswesen beteiligter Personen zu schützen. Die Zertifizierungsstelle wird ihre Mitarbeiter oder Beauftragten in gleicher Weise verpflichten. Die Zertifizierungsstelle wird solche Daten nur an solche Personen weitergeben, die sich in gleicher Weise schriftlich verpflichtet haben.
- 10.2 Ausgenommen hiervon sind nur solche Unterlagen, die explizit als "öffentlich" gekennzeichnet sind oder zum Zeitpunkt der Übergabe bereits veröffentlicht sind (z.B. auf der Webseite des IREB).
- 10.3 Die Zertifizierungsstelle und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Alle Daten, die die Zertifizierungsstelle zum Zwecke der Prüfungsabnahme von einem Trainingsprovider oder von Prüfungsteilnehmern erhält, dürfen als personenbezogenen Daten nur für Prüfungszwecke und zur Ausstellung, Verwaltung und Anerkennung von Zertifikaten verwendet werden.
- 10.4 Die Zertifizierungsstelle wird sich von den Prüfungskandidaten bei der Anmeldung entsprechende datenschutzrechtliche Einverständniserklärungen in schriftlicher Form oder digital geben lassen und bei sich archivieren. Diese Einverständniserklärungen müssen auch die in Punkt 9 dieses Vertrages vereinbarte Weitergabe von Daten an die IREB umfassen
- 10.5 Konformität zu Prozessen und Normen

Die Zertifizierungsstelle befolgt die Verfahrensordnungen des IREB in der jeweils freigegebenen aktuellen Fassung. Des Weiteren gewährleistet die Zertifizierungsstelle die Konformität ihrer Prozesse mit der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17024:2003 "General requirements for bodies operating certification systems of persons".

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle

Vertrag



Die Zertifizierungsstelle dokumentiert und legt gegenüber IREB dar, wie sie diese Anforderungen konkret umsetzt. IREB überprüft diese Dokumentation. Nach Freigabe der Dokumentation durch IREB kann die Zertifizierungsstelle die Arbeit aufnehmen. IREB kann nach entsprechender Ankündigung die Zertifizierungsstelle einmal jährlich auditieren.

Für die Einhaltung der Regeln und Verfahrensordnungen in ihrem Einflussbereich ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

11. Urheber- und Nutzungsrechte

- 11.1 Das IREB räumt der Zertifizierungsstelle, zum Zwecke der Vermarktung und Erbringung der Zertifizierungsleistungen, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, auf die Laufzeit dieses Vertrags befristetes Nutzungsrecht an den übergebenen Unterlagen des IREB ein. Das Nutzungsrecht ist auf die vertragsgemäße Nutzung nach diesem Vertrag beschränkt.
- 11.2 IREB stellt die lizenzierten Prüfungsfragen in digitalen Format als Word oder PDF Dokument zur Verfügung.
- 11.3 Für eine Übersetzung (z.B. in die englische Sprache) ist vorherige schriftliche Genehmigung des IREB erforderlich. Die Übersetzung darf nur nach Freigabe durch das IREB genutzt werden. Das Nutzungsrecht an der Übersetzung entfällt mit dem Wegfall des Nutzungsrechts an der deutschen Fassung. Die Genehmigung zur Übersetzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass dem IREB an der Übersetzung ein einfaches Nutzungsrecht zur Nutzung im Rahmen seiner Aufgaben eingeräumt wird. Eine Weitergabe an andere Zertifizierungsstellen erfolgt nur mit Zustimmung der Zertifizierungsstelle, die dann eine Vergütung der Übersetzungsaufwendungen geltend machen kann. Prüfungen, in denen übersetzte Materialien des IREB eingesetzt werden, werden wie deutschsprachige Prüfungen betrachtet und gem. § 12 abgerechnet.
- 11.4 Alle Urheberrechte sowie alle Verwertungsrechte an Unterlagen des IREB verbleiben, soweit sie nicht ausdrücklich übertragen wurden, beim IREB.

Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Der hier vorliegende IREB-Zertifizierungsvertrag
 - Durch das IREB freigegebene Prüfungsfragen und Musterlösungen
 - Durch das IREB freigegebene Lehrpläne
 - Durch das IREB freigegebene Verfahrensbeschreibungen und Musterzertifikate gem. Anlage
- 11.5 Alle Urheberrechte und Nutzungsrechte an Unterlagen eines Trainingsproviders, wie Teilnehmerunterlagen, Kursleiterunterlagen und Hilfsmittel, Übungsaufgaben, Beispiele, Grafiken, Softwareprogramme u.a. verbleiben beim Trainingsprovider.

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



12. Vergütung und Zahlungsbedingungen

12.1 Die Zertifizierungsstelle zahlt an IREB Lizenzgebühren. Diese berechnen sich abhängig von der Anzahl der jährlich von der Zertifizierungsstelle unter Verwendung von Richtlinien und/oder Prüfungsfragen des IREB abgenommenen Prüfungen zum Vertragsgegenstand (Prüfung eines Prüfungsteilnehmers, unabhängig vom Prüfungsergebnis, unabhängig von der Zertifizierungs-Stufe, unabhängig vom Prüfungsort).

12.1.1 Einmalige feste Lizenzgebühr von EUR 5000.- (in Worten fünftausend), zahlbar vorab vor Vertragsbeginn und dann jeweils vor jeder Verlängerungsperiode zum gleichen Kalendertag; hierin enthalten sind 100 Einzelprüfungen im jeweiligen Vertragszeitraum.

Für die 101-te und jede weitere im jeweiligen Vertragszeitraum (nach Ziffer 16.1) durchgeführte Einzelprüfung eine Lizenzgebühr von 25% der den Prüfungsteilnehmern in Rechnung zu stellenden Prüfungsgebühr gem. Gebührenordnung der Zertifizierungsstelle, mindestens jedoch EUR 50.- (in Worten fünfzig), bei ermäßigter Prüfung für Studenten mindestens EUR 25.- (in Worten: fünfundzwanzig). Die Zertifizierungsstelle wird jeweils innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende jedes Quartals eine Abrechnung erstellen und an das IREB übermitteln. Nach Eingang der Rechnung von IREB sind die fälligen Lizenzgebühren an das IREB innerhalb von 10 Kalendertagen zu überweisen.

13. Kontrollrechte

Das IREB ist bei Zweifeln an der ordnungsmäßigen Abrechnung oder bei dem Verdacht sonstiger Vertragsverletzungen durch die Zertifizierungsstelle berechtigt, die gesamten Buchhaltungsunterlagen und alle sonstigen geschäftlichen Papiere durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer ("Prüfer") daraufhin überprüfen zu lassen, ob die Abrechnung korrekt erstellt wurde. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, dem Prüfer nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten und Zugang zu sämtlichen Unterlagen und elektronischen Verzeichnissen zu verschaffen. Der Prüfer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf das IREB nur insoweit und über solche Vorgänge unterrichten, die er als Verletzungen des Vertrages einstuft. Die Kosten der Prüfung trägt das IREB, sofern der Prüfer Vertragsverletzungen feststellt die Zertifizierungsstelle .

14. Gewährleistung

Nicht anwendbar

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



15. Haftung

- 15.1 IREB haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur
 - 15.1.1 für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des IREB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Mitgliedes oder eines Erfüllungsgehilfen des IREB beruhen,
 - 15.1.2 bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit (im Sinne von § 443 BGB) und
 - 15.1.3 für Schäden, die das IREB oder ein Mitglied oder ein Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 15.2 Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet das IREB, wenn keiner der in den Ziffern 15.1.1 bis 15.1.3 genannten Fälle vorliegt, nur begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 15.3 Jede weitere Haftung auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jedoch unberührt.
- 15.4 Das IREB geht bei Vertragsschluss davon aus, dass Euro 50.000.- pro Schadensfall, insgesamt jedoch max. Euro 200.000.-, außer bei unmittelbaren Personenschäden, ausreichend sind, um den gem. Ziffer 15.2 zu ersetzenden vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte die Zertifizierungsstelle der Auffassung sein, dass das bei ihr bestehende Schadensrisiko durch die vorgenannten Beträge nicht abgedeckt ist, wird sie den IREB vor Vertragsschluss darauf hinweisen, damit die Parteien eine angemessene Absicherung des Risikos vereinbaren können.

16. Laufzeit, Kündigung

- 16.1 Der Vertrag beginnt mit dem **<Vertragsbeginn>**, mangels besonderer Festlegung mit Unterzeichnung. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 3 Jahre, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- 16.2 Der Vertrag ist beidseitig mit einer Frist von 6 Monaten zum Laufzeitende nach Ziffer 16.1 kündbar.
- 16.3 Der Vertrag ist von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen kündbar, falls eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar erscheinen lässt und die trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist abgestellt wird. Gleiches gilt bei mehreren Vertragsverletzungen, die in ihrer Gesamtschau die Fortsetzung des Vertrages für die jeweils andere Partei unzumutbar erscheinen lassen. Als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne von Satz 1 dieser Ziffer 16.3 ist insbesondere anzusehen:
 - 16.3.1 Wenn die Zertifizierungsstelle mit der Zahlung der fälligen Lizenzgebühren nach Ziffer 12 um mehr als 30 Kalendertage in Verzug ist und auch auf eine daraufhin erfolgte Mahnung durch IREB nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang der Mahnung zahlt (maßgeblich Zahlungseingang bei IREB);

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle

Vertrag



- 16.3.2 Wenn die Zertifizierungsstelle die Urheberrechte des IREB verletzt, namentlich die ihr überlassenen Informationen und Unterlagen über die ihr eingeräumten Nutzungsbefugnisse hinaus nutzt;
 - 16.3.3 Wenn die Zertifizierungsstelle ohne Absprache mit dem IREB eine Marke oder URL auf den Namen „Certified Professional for Requirements Engineering“ oder ähnlich zu ihren Gunsten einträgt;
 - 16.3.4 Wenn die Zertifizierungsstelle ihre Verpflichtungen zu Geheimhaltung oder Datenschutz verletzt und dadurch dem IREB Schaden zufügt;
 - 16.3.5 wenn die andere Partei in Vermögensverfall gerät;
 - 16.3.6 für die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - 16.3.7 eine Löschung oder Liquidation der anderen Partei im Handelsregister beantragt oder eingetragen worden ist
- 16.4 Die Kündigung hat schriftlich mittels Einschreibebrief zu erfolgen. Telefax oder E-Mail wahren diese Form nicht.
- 16.5 Nach der Kündigung muss die Zertifizierungsstelle sämtliche Marktdaten gemäß Ziffer 9 unverzüglich an das IREB übermitteln.

17. Sonstiges

- 17.1 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Erlangen. Das IREB darf die Zertifizierungsstelle auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen.
- 17.3 Mündliche Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam sein oder werden oder sich aus Rechtsgründen nicht in der beabsichtigten Weise vollziehen lassen, so ist hiervon die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine rechtlich wirksame Regelung zu finden, die der unwirksamen Bestimmung und den Zielen, Verfahren und Regeln der Zertifizierung so weit wie möglich entspricht.

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



18. Vertragsstrafen

- 18.1 Sofern Prüfungsfragen aus dem Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstelle an an Dritte ohne explizite schriftliche Zustimmung des IREB gelangen, wird eine Vertragsstrafe von 500,- EUR pro Frage je Einzelfall fällig. Davon ausgenommen ist die Übergabe der Fragen im Rahmen einer Prüfung aufgrund dieses Vertrages, soweit die Fragen am Ende der Prüfung wieder in Besitz genommen werden und bei den Prüflingen keine Fragen verbleiben. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Zertifizierungsstelle nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 18.2 Für jede Verwendung von Teilen des vorliegenden Vertrages durch die Zertifizierungsstelle in Verträgen an denen der IREB e.V. nicht als Vertragspartner beteiligt ist ohne explizite schriftliche Zustimmung des IREB wird eine Vertragsstrafe je Einzelfall von 12.000,- EUR fällig. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Zertifizierungsstelle nachweist, dass sie kein Verschulden trifft oder die Parteien eine andere zu vereinbarende Kompensation in vergleichbarer Höhe vereinbaren.

Erlangen, <T. MMMM JJJJ>

International
Requirements Engineering Board e.V.

Zertifizierungsstelle:

(Unterschrift IREB)

(Unterschrift Zertifizierungsstelle)

Christine Rupp

(Name des Unterschreibenden in Druckbuchstaben)

(Name des Unterschreibenden in Druckbuchstaben)

Vorstand des IREB

(Funktion des Unterschreibenden in Druckbuchstaben)

(Funktion des Unterschreibenden in Druckbuchstaben)

Vertrag über die Beauftragung als Zertifizierungsstelle Vertrag



Anlagen (als mitgeltende Unterlagen)

- PP-001: Prüfung Foundation Level, Verfahren
- PP-002: Durchführung einer Prüfung, Richtlinie
- PP-003: Prüfungsumgebung – Mindestanforderungen, Richtlinie
- TMP-005: Musterzertifikat, Vorlage